

## Ein Foto von der „Tauchkette“

### Rettungskräfte nehmen nach Badeunfall hoheitliche Aufgaben wahr

Eine Großstadtzeitung berichtet über einen tödlichen Badeunfall. Retter hätten versucht, den Verunglückten zu finden, doch sei jede Hilfe zu spät gekommen. Ein beige gestelltes Foto zeigt Rettungsschwimmer, die eine „Tauchkette“ bilden, um den Verunglückten zu finden. Teilweise sind die Gesichter der Retter zu erkennen. Der Beschwerdeführer in diesem Fall vertritt den Rettungsdienst, dem die abgebildeten Retter angehören. Nach seiner Auffassung hat die Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte der zum Teil noch nicht Volljährigen verletzt. Ihre Gesichter seien nicht verpixelt worden. Damit seien die Retter zu erkennen. Ihre identifizierbare Darstellung sei nicht von öffentlichem Interesse gedeckt. Eine Einwilligung sei nicht erteilt worden. Es sei instinktlos, Jugendliche und junge Erwachsene in dieser besonderen Belastungssituation abzubilden. Die Rechtsvertretung der Zeitung sieht keinen Anhaltspunkt für eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex. In der Berichterstattung gehe es nicht um die einzelnen Personen der Tauchkette. Die Helfer nähmen eine quasi hoheitliche Aufgabe wahr und träten so aus der Anonymität heraus. Das öffentliche Interesse an der Rettungsaktion überwiegt nach Auffassung der Zeitung die privaten Interessen der einzelnen Rettungsschwimmer. Ferner habe der Einsatzleiter dem Reporter vor Ort die Tauchkette erklärt. Ihm sei klar gewesen, dass von der Aktion auch Fotos gemacht und abgedruckt würden.

Die Beschwerde ist unbegründet, da die Berichterstattung nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) verstößt. Die beanstandete Abbildung wurde vom Ufer aus aufgenommen. Sie zeigt die Rettungskräfte im Einsatz. Die Gesichter der Beteiligten sind klein erkennbar, doch hat keine Hervorhebung stattgefunden. Es handelt sich um eine dokumentarische Aufnahme, die auf eine Personalisierung verzichtet und nur geringfügig in den Schutz der Persönlichkeit der Abgebildeten eingreift. Der Rettungsdienst ist in den Katastrophenschutz der Länder integriert und nimmt im Bereich der Wasserrettung hoheitliche Aufgaben wahr. Bei dem Einsatz handelt es sich also nicht um ein rein privates Verhalten der Rettungskräfte. Zudem besteht an der Berichterstattung über die Gefahren beim Baden und die aufwändige Rettungsaktion ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Schließlich hat der Einsatzleiter zugestimmt, dass der Reporter am Ort des Geschehens fotografiert und ein Foto veröffentlicht. Somit ist die Verletzung eines presseethischen Grundsatzes nicht gegeben. (0614/14/3)

**Aktenzeichen:**0614/14/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);  
**Entscheidung:** unbegründet